

daß die Arbeit richtig organisiert wird und die Bedingungen geschaffen werden, die eine Schädigung des sozialistischen Eigentums ausschließen oder doch auf ein Mindestmaß beschränken.“

Gewiß sind die leitenden Angestellten dafür verantwortlich; deshalb kann man aber die Verkaufsstellenleiter noch nicht von ihrer eigenen vollen Verantwortlichkeit befreien. Auch für die zivilrechtliche Seite der Verantwortlichkeit trifft in vollem Umfange zu, was das Oberste Gericht über die strafrechtliche Seite ausgeführt hat und was im oben genannten Prozeß vom Vertreter des Generalstaatsanwalts noch dahin präzisiert wurde, „daß auch fehlende Anleitung und Unterstützung von oben einen Angestellten nicht von der Verantwortung befreit“⁶⁾.

Der Verkaufsstellenleiter kann sich also nicht dadurch entlasten, daß er sich auf Fehler der ihm übergeordneten Leitung beruft. Er hat am ehesten die Möglichkeit, diese Fehler zu erkennen, denn in seinem Arbeitsbereich wirken sie sich aus. Daher muß er alles tun, was zur Abstellung dieser Fehler getan werden kann. Verhält er sich passiv, dann kann ihn das nicht entlasten, sondern nur belasten.

IV

Demzufolge ist auch die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 9. Mai 1952⁷⁾ abzulehnen. Abgesehen von der Übertreibung in diesem Urteil, bei der Umkehr der Beweislast würden Verkaufsstellenleiter „vom Augenblick ihres Eintrittes in ihre Funktion an als präsumtive Defraudanten angesehen und behandelt“⁸⁾, ist nicht die Umkehr der Beweislast „sehr gefährlich“, sondern die von Schneider und vom Landesarbeitsgericht Berlin vertretene Auffassung, daß dem Verkaufsstellenleiter das Verschulden nachgewiesen werden müsse. Diese Auffassung ermöglicht es den Verkaufsstellenleitern, sich mit Nichtwissen, wie es zu dem Fehlbeträge gekommen sei, zu verteidigen. Diese Verteidigung, deren sich auch im Strafprozeß die Angeklagten gern bedienen, hat Wyschinski in der „Strafsache des Unterganges des Dampfers ‚Sowjet-Aserbeidshan““ sehr treffend wie folgt geäußert:

„Es ist bezeichnend, und ich werde mich kaum irren, wenn ich sage, daß gerade das Sanko charakterisiert, daß er hier vor Gericht diese Unkenntnis, diese Ignoranz, wie es schien, sogar als eine gewisse Tugend von sich hervorzukehren suchte. Auf jeden Fall versuchte er, diese seine Unwissenheit in ein Mittel der Verteidigung und der Errettung von einem Schuldspruch des Gerichts zu verwandeln. Diese Verteidigung ist bis in die Wurzel verderbt, ...“⁹⁾

Sollen die Arbeitsgerichte eine solche bis in die Wurzel verderbte Verteidigung akzeptieren? Wir wissen, mit welchen verderblichen Mitteln die Feinde unserer Deutschen Demokratischen Republik den Aufbau des Sozialismus zu stören versuchen. Könnte

⁶⁾ NJ 1953 S. 64.

⁷⁾ NJ 1953 S. 118.

⁸⁾ NJ 1953 S. 119.

⁹⁾ A. J. Wyschinski, *Gerichtreden*, Dietz Verlag, Berlin 1951, S. 260.

nicht die Sanktionierung einer Verteidigung mit Nichtwissen im Zivilprozeß in ihrer letzten Konsequenz Saboteuren am volkseigenen und genossenschaftlichen Handel Vorschub leisten?

V

Bei der vom Landesarbeitsgericht Thüringen vertretenen Rechtsauffassung hat der Betrieb nur das zu beweisen, was zu beweisen im Rahmen seiner Möglichkeiten liegt. Das ist die Höhe des Fehlbetrages und natürlich auch — als Grundlage der Haftung — das Bestehen eines Arbeitsvertrages, durch den der in Anspruch Genommene als Verkaufsstellenleiter eingesetzt wurde, falls ein solcher Arbeitsvertrag bestritten werden sollte. Mit seinem diesbezüglichen, allerdings ironisch gemeinten Hinweis¹⁶⁾ hat also Schneider durchaus recht. Die Praxis zeigt, daß es solche Fälle, in denen das Bestehen eines Arbeitsvertrages bzw. die Übertragung der vom Betrieb behaupteten Funktion bestritten wird, durchaus gibt. So hat in Sachen Ber. 85/51 LAG Thüringen die für Differenzen im Großhandelslager in Anspruch genommene Beklagte behauptet, sie sei nur für das Ladengeschäft eingestellt gewesen, für das Großhandelslager habe sie nur gelegentlich aus Gefälligkeit Arbeiten mit übernommen. Die IClage ist mit Urteil vom 14. Januar 1952 abgewiesen worden, weil von der Klägerin hinsichtlich des Großhandelslagers ein Arbeitsvertragsverhältnis mit der Beklagten nicht bewiesen werden konnte. In einem anderen Fall hat die Beklagte bestritten, als Verkaufsstellenleiterin eingesetzt, worden zu sein, und behauptet, sie sei lediglich als Verkäuferin tätig gewesen. Auch hier wäre die Übertragung der Funktion als Verkaufsstellenleiterin zu beweisen.

Zu beweisen ist vom Betrieb ferner, daß der Fehlbetrag in der Zeit entstanden ist, in der der in Anspruch Genommene für die Verkaufsstelle verantwortlich war.

Den Fehlbetrag aufzuklären hat nach dieser Rechtsauffassung der Verkaufsstellenleiter. Wenn er beweisen kann, daß der Fehlbetrag durch Umstände verursacht wurde, die er nicht zu vertreten hat, dann ist er von der Haftung darüber befreit. Diese Aufklärung verlangt das Gesetz. Sie ist auch nicht unbillig, denn wenn der Verkaufsstellenleiter seine Pflichten gewissenhaft erfüllt, wird ihm die Führung des Entlastungsbeweises nicht schwer fallen.

Wird das Mankoprobem von den Arbeitsgerichten so behandelt, dann trägt auch die Rechtsprechung der Arbeitsgerichte bei

„zum Schutze des staatlichen und genossenschaftlichen Eigentums, das die ökonomische Basis des Aufbaus des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik darstellt.“¹¹⁾

Heinz Paul,

stellv. Vorsitzender des Landesarbeitsgerichts
Thüringen

II

Mit den vorstehenden Ausführungen¹⁾ setzt Paul seine bisherige arbeitsrechtliche Linie hinsichtlich der Mankohaftung der Angestellten fort. Er legt darin noch einmal in gedrängter Form seine Rechtsauffassung zur Mankohaftung dar, wobei er im wesentlichen seine bereits bekannten Gesichtspunkte tatsächlicher Art und seine bisherigen rechtlichen Argumente wiederholt. Als neues Argument für die Richtigkeit seiner Rechtsauffassung hat er lediglich den Hinweis auf einige Bestimmungen aus dem Auftragsrecht (§§ 675, 667, 666 BGB) hinzugefügt²⁾. Damit hat er nochmals nicht nur das gesamte Thema „Mankohaftung“, sondern auch seine Rechtsauffassung grundsätzlich zur Diskussion gestellt.

¹⁾ S. 201 ff. dieses Heftes.

²⁾ Im übrigen ist dieses Argument nicht neu. In Berlin beispielsweise erfreut es sich bei den Prozeßbevollmächtigten des Verbandes Deutscher Konsumentgenossenschaften vor dem Arbeitsgericht großer Beliebtheit.

Ein sehr bedauerlicher und erheblicher Mangel seiner Ausführungen, die doch als Diskussionsbeitrag, wenn nicht gar als Widerlegung der Auffassung Schneiders³⁾, gedacht sind, besteht darin, daß er sich mit den grundsätzlichen Argumenten und Hinweisen Schneiders zum Thema „Mankohaftung“ nicht wirklich eingehend auseinandergesetzt hat.

I

Schneider geht an das Thema „Mankohaftung“⁴⁾ vom Standpunkt einer neuen deutschen Arbeitsrechts-

S) Schneider, *Zur Frage der Beweislast bei der materiellen Verantwortlichkeit der Arbeiter und Angestellten in der volkseigenen und ihrer gleichgestellten Wirtschaft*, in NJ 1953 S. 95.

4) Schneider behandelt das Thema richtig von der Kernfrage der „materiellen Verantwortlichkeit der Arbeiter und Angestellten“ her.